

Hinweise zu den Kommunalwahlen bei Umzug

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger,

Sie haben sich gerade umgemeldet. Diese Ummeldung hat Auswirkungen auf Ihr Wahlrecht.

Deshalb erhalten Sie nachfolgend einige wichtige Hinweise zu den Kommunalwahlen.

Zuzug nach Gelsenkirchen:

Sollten Sie sich in der Zeit vom 4. August 2025 bis 29. August 2025 mit Hauptwohnsitz in Gelsenkirchen angemeldet haben, werden Sie von Amts wegen in das hiesige Wählerverzeichnis aufgenommen. Der Wahlraum wird Ihnen schriftlich vom Wahlamt der Stadt Gelsenkirchen mitgeteilt.

Sollten Sie aus einer anderen Gemeinde aus Nordrhein-Westfalen kommen, werden Sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis gestrichen.

Bei Anmeldungen in der Zeit vom 30. August 2025 bis 14. September 2025 werden Sie nicht mehr in das Wählerverzeichnis der Stadt Gelsenkirchen aufgenommen.

Umzug innerhalb Gelsenkirchens:

Sollten Sie sich zwischen dem 4. August 2025 und dem 29. August 2025 innerhalb Gelsenkirchens umgemeldet haben, werden Sie im Wählerverzeichnis Ihrer neuen Wohnanschrift eingetragen. Der neue Wahlraum wird Ihnen schriftlich vom Wahlamt der Stadt Gelsenkirchen mitgeteilt. Sie können nur in dem für die neue Wohnung zuständigen Wahlraum wählen. Bereits erhaltene Wahlscheine und abgegebene Briefwahlstimmen werden ungültig.

Mit freundlichen Grüßen
Stadt Gelsenkirchen
Die Oberbürgermeisterin
Referat 2/1 – Wahlamt –

